

Beilage 1486/2008 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht **des Ausschusses für Finanzen** **betreffend die** **Genehmigung zum Abschluss der** **beiliegenden Vereinbarung abgeschlossen zwischen dem Land OÖ einerseits und** **der Immobilien Linz GmbH (ILG) andererseits**

[Landtagsdirektion: L-14041/4-XXVI,
miterledigt [Beilage 1455/2008](#)]

Die ASFINAG Bau Management GmbH, eine Tochtergesellschaft der ASFINAG, wurde mit der Planung und Errichtung der A 26 Linzer Autobahn beauftragt. Zur Errichtung dieser Autobahn ist auf Grund der beabsichtigten Trassenführung die Einlöse von ca. 26 Wohnobjekten erforderlich, welche seitens der ASFINAG erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Trassenbescheides gem. § 4 Bundesstraßengesetz 1971 durchgeführt werden kann.

Um den betroffenen Grundeigentümern schon jetzt die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig entsprechende Ersatzquartiere zu finden, wurde zwischen der Immobilien Linz GmbH (ILG) und der ASFINAG ein Kooperationsvertrag abgeschlossen, gemäß dem die ILG die eingelösten Liegenschaften und die aufgelaufenen Kosten bis maximal 30 Mio. Euro übernehmen, sollte bis zum 31.12.2010 kein rechtskräftiger Trassenbescheid gem. § 4 Bundesstraßengesetz vorliegen.

Zur Sicherstellung der Abwicklung der Grundeinlöseverfahren und Risikominimierung bzw. Vermeidung von Verzögerung verpflichtet sich nun mehr das Land OÖ in der beiliegenden Vereinbarung gegenüber der ILG 50 % der Grundeinlösekosten, also maximal jedoch 15 Mio. Euro, zu übernehmen, falls bis zum 31.12.2010 kein rechtmäßiger Trassenbescheid gem. § 4 Bundesstraßengesetz vorliegt.

Die bis zum 31.12.2010 seitens der ASFINAG eingelösten Liegenschaften werden der ILG ins Eigentum übertragen. 50 % der erzielten Einnahmen aus der Nutzung bzw. Verwertung dieser Liegenschaften hat die ILG dem Land OÖ zu refundieren, wobei die Nutzung bzw. Verwertung im Einvernehmen mit dem Land OÖ zu erfolgen hat.

Dabei sind unter Kosten alle jenen zu verstehen, die tatsächlich angefallen und durch entsprechende Urkunden belegt sind. Zusätzlich muss es sich um Kosten handeln, die von der

Steuerungsgruppe, bestehend aus je 2 Vertretern der ILG, dem Land OÖ und der ASFINAG, einstimmig beschlossen wurden.

Gemäß § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes OÖ dürfen rechtsverbindliche Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, die das Land OÖ über das laufende Verwaltungsjahr hinaus belasten, nur mit Genehmigung des Landtages eingegangen werden.

Der Ausschuss für Finanzen beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

Der Abschluss der beiliegenden Vereinbarung zwischen Land OÖ und der Immobilien Linz GmbH (ILG) mit dem aus der Beilage ersichtlichen Inhalt wird genehmigt und Herr Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer zur Unterfertigung dieser Vereinbarung ermächtigt.

Subbeilage

Linz, am 17. April 2008

Mag. Strugl
Obmann

Ecker
Berichterstatler